

Kassel, 07.02.2011

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1829 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt sicher zu stellen, dass die Stadt Kassel als Grundsicherungsträger bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze und der Gewährung von Leistungen gemäß §§ 22 SGB II und 29 SGB XII folgende Grundsätze beachtet:

1. Es werden alle tatsächlichen Kosten (Grundmiete und kalte Betriebskosten einschließlich aller erforderlichen Nachzahlungen) übernommen, soweit sie angemessen sind.
2. Bei der Berechnung der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze ist gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die "Produkttheorie" anzuwenden.
3. Bei der Berechnung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten sind die Grundmiete und die kalten Betriebskosten entsprechend der ursprünglichen Regelung in dem "Konzept einer Neuregelung" (Anlage zur Magistratsvorlage vom 04.03.2010) gegenseitig ausgleichsfähig.
4. Bei der Erstellung eines "schlüssigen Konzepts" für einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel dürfen nicht ausschließlich Wohnungen von Hilfebedürftigen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII" (Nr. 2.2.1. "Konzept einer Neuregelung") berücksichtigt werden.
5. Beschränkt sich die Datenerhebung auf "Wohnungen einfachen Standards", ist als Angemessenheitsgrenze kein Mittelwert, sondern der "Spannenoberwert" als der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne zu Grunde zu legen.
6. Die (abstrakte) Angemessenheitsgrenze muss so hoch festgesetzt werden, dass es jedem Hilfebedürftigen, dessen Mietkosten diese Grenze überschreitet, möglich ist, im konkreten Vergleichsraum (hier in der Stadt Kassel) eine angemessene Wohnung anzumieten. Es muss daher erforderlichenfalls ermittelt werden, ob es auf dem örtlichen Wohnungsmarkt so viele freie, mit einem Betrag bis zur Angemessenheitsgrenze bezahlbare Wohnungen gibt, dass deren Zahl auch unter Berücksichtigung anderer Wohnungssuchender zur angemessenen Unterbringung aller Hilfebedürftiger aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII ausreicht.

7. Liegen die tatsächlichen Unterkunftskosten über der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Fall "konkret" angemessen sind. Dazu muss der Leistungsträger (hier die AFK) angemessenen, für diesen Leistungsempfänger zumutbaren und anmietfähigen Wohnraum konkret ermitteln und nachweisen. Der Leistungsempfänger ist zu eigenem Suchbemühen erst verpflichtet, wenn der Leistungsträger dieser Darlegungs- und Nachweispflicht nachgekommen ist.
8. Da die Stadt Kassel bzw. die Arbeitsförderung Kassel-Stadt (AFK) bisher kein "schlüssiges Konzept" im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes aufgestellt hat, müssen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Sozialgerichtes Kassel bis zur Erstellung eines solchen rechtsfehlerfreien Konzeptes die tatsächlichen Unterkunftskosten bis zur Höhe der Tabellenwerte der Tabelle nach § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines "Sicherheitszuschlages" (nach früherer verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zum BSHG 10 %) übernommen werden.
9. Im Falle, dass mit einem Bescheid weniger als die tatsächlichen Kosten übernommen werden, muss in der Begründung die abstrakte Angemessenheitsgrenze (ggf. separat nach Grundmiete und kalte Betriebskosten aufgeschlüsselt) benannt werden, sowie Informationen für den Leistungsempfänger gemäß Punkt 7. Außerdem hat der Leistungsträger auf die gesetzliche Fristen gemäß § 22 (1) Satz 2 SGB II bzw. § 29 (1) Satz SGB XII für den ggf. notwendigen Wohnungswechsel hinzuweisen.
10. Allen Hilfebedürftigen sind in Zukunft diese Mindestkriterien auszuhändigen. Sie sind außerdem an deutlich sichtbaren Stellen in den Wartebereichen der AFK auszuhängen.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt sicher zu stellen, dass die Stadt Kassel als Grundsicherungsträger bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze und der Gewährung von Leistungen gemäß §§ 22 SGB II und 29 SGB XII folgende Grundsätze beachtet:

1. Es werden alle tatsächlichen Kosten (Grundmiete und kalte Betriebskosten einschließlich aller erforderlichen Nachzahlungen) übernommen, soweit sie angemessen sind.
2. Bei der Berechnung der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze **sind die geltenden Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung** anzuwenden.

Alle weiteren Punkte streichen

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
 Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
 Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim
 Enthaltung: Kasseler Linke
 den

Beschluss

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne zum Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII, 101.16.1829, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

“Der Magistrat wird beauftragt sicher zu stellen, dass die Stadt Kassel als Grundsicherungsträger bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze und der Gewährung von Leistungen gemäß §§ 22 SGB II und 29 SGB XII folgende Grundsätze beachtet:

1. Es werden alle tatsächlichen Kosten (Grundmiete und kalte Betriebskosten einschließlich aller erforderlichen Nachzahlungen) übernommen, soweit sie angemessen sind.
2. Bei der Berechnung der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze **sind die geltenden Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung** anzuwenden.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII, 101.16.1829, wird **zugestimmt**.

Hendrik Jordan
Stadtverordnetenvorsteher

Heidi Woelk
Schriftführerin